

Als Zeuge rein – als Beschuldigter raus. Selbst als Zeuge kann man schnell im Regen stehen

Mit der nunmehr durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Änderung des § 163 StPO werden Zeugen verpflichtet, "auf Ladung einer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft" zu erscheinen und zur Sache auszusagen.

Dies bedeutet nichts anderes, als dass man der Ladung durch die Polizei Folge leisten muss. Bisher war dies nicht der Fall, man konnte dem Termin fernbleiben und musste nur bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erscheinen.

Wer künftig bei der Polizei als Zeuge nicht erscheint, kann zudem durch die Staatsanwaltschaft mit einem Ordnungsgeld belegt werden, oder durch das Gericht mit Ordnungshaft (§ 51 StPO).

Dies gilt auch für den Zeugen, der zwar erscheint, aber nicht aussagen möchte (§ 70 StPO).

Voraussetzung für die Ladung ist hierbei lediglich ein Auftrag der Staatsanwaltschaft. Eine Hürde, die mangels formeller Konkretisierung für die Polizei leicht zu überspringen ist, da im Zweifel das Telefonat mit dem Staatsanwalt ausreicht.

Auch für die Ladung selbst gibt es keine besonderen Anforderungen. Es muss lediglich ersichtlich sein, dass der Geladene als Zeuge vernommen werden soll. Ob diese Ladung dann per Post, per Telefax, E-Mail oder gar telefonisch erfolgt, dafür gibt es keine Regel. Hinzu kommt, dass es für die Ladung grundsätzlich keine Frist gibt, die die Polizei einzuhalten hat.

Wer von solch einer telefonischen Ladung betroffen ist, sollte sehr aufmerksam sein. Am besten macht man sich folgende Notizen

- Name des Beamten
- Rückrufnummer
- Aktenzeichen des Verfahrens, zu dem die Ladung erfolgt
- Datum und Uhrzeit des Termins.

Bei bestehenden Verhinderungen, wie z.B. der Ladung während der Arbeitszeit, ist es wichtig, darauf sofort hinzuweisen und sich auch diesen genannten Hinderungsgrund sofort zu notieren.

Wird dies von dem Beamten nicht akzeptiert, sollte ein anderer Termin schriftlich beantragt werden. Nur dann ist man sicher, dass dieser Wunsch und seine Begründung auch dokumentiert sind. Vergisst dies der Beamte im Arbeitsalltag, ist man später als Zeuge unter Umständen in der Beweisnot.

Zeugenbeistand nicht vergessen!

Jeder Zeuge sollte daher daran denken, dass er auch als Zeuge das Recht hat, einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand zu dem Termin mitzunehmen. Bei kurzfristigen Ladungen kann man mit den oben genannten Daten über die Anwaltskanzlei in der Regel leichter eine Terminänderung erreichen, da der Vernehmungstermin ja auch im anwaltlichen Terminkalender reinpassen muss.

Als Zeuge sollte man aber daran denken, aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Auch ist zu bedenken, dass der Zeuge den Rechtsanwalt als Zeugenbeistand im Zweifel selbst bezahlen muss. Die Beiordnung eines Zeugenbeistandes kann zwar nunmehr auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, setzt aber voraus, dass ersichtlich ist, dass der Zeuge seine Befugnisse nicht selbst wahrnehmen kann und den schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

Dass die Staatsanwaltschaften bei der Mehrzahl der Zeugen davon ausgehen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist anzunehmen.

Das eingangs erwähnte Risiko darf hierbei nicht unterschätzt werden. Die Zahl der Fälle, in denen bei einer unklaren Ermittlungslage der Polizeibeamte erst einmal eine Zeugenladung vornimmt, um dann im Verlauf der Vernehmung festzustellen, dass der Zeuge auch als Täter, Mittäter oder als Gehilfe in Betracht kommt, dürfte künftig zunehmen.

Bislang sind Zeugen, die im Zusammenhang mit der Tat standen, vielfach einfach nicht erschienen und es hat sich im Verlauf der Ermittlungen der Tatverdacht ergeben, so dass dann eben sogleich eine Beschuldigtenladung erfolgt ist. Da nunmehr damit zu rechnen ist, dass die Polizei bereits in frühen Ermittlungsstadien den Zeugen zur Vernehmung lädt, wächst eben dessen Risiko.

Natürlich muss der Vernehmungsbeamte nach dem Gesetz in dem Moment, wo er einen Tatverdacht hat, die Zeugenvernehmung beenden und den Zeugen als Beschuldigten belehren. Die Frage aus der Sicht des Zeugen wird aber sein, wieviel er bekundet, bis der Verdacht vorliegt. Ferner kommt es für den Zeugen auch darauf an, ob er in diesem Moment tatsächlich in der Lage ist, seine Situation zu überblicken und seine Rechte wahrzunehmen.